

Kammer erwähnt ward, zur seinigen machte, trug zugleich ausdrücklich darauf an, die Eingabe als Petition der dritten Deputation zu übergeben.

Das Präsidium der zweiten Kammer schlug jedoch die vierte Deputation vor, was gegen 1 Stimme angenommen ward, und sämtliche spätere bis incl. 13. Mai eingegangene gleichartige Eingaben — an der Zahl 20 — sind hierauf insgesammt an die jenseitige vierte Deputation gelangt, ungeachtet wohl zu erwägen war, daß die Mehrzahl dieser Eingaben, insoweit solche von Kammermitgliedern ihrem ganzen Inhalte nach zu den ihrigen gemacht worden, und zugleich Anträge auf neue Gesetze enthalten, in die Kategorie solcher ständischer Petitionen getreten waren, welche nach §. 199 der Verfassungsurkunde zu behandeln und daher nicht als Beschwerden, sondern als Petitionen anzusehen und sonach der dritten Deputation zu überweisen gewesen wären.

Zwölf von jenen 20 Petitionen, welche denselben Gegenstand umfassen und ebenfalls Gesetzesanträge enthalten, waren an die Ständeversammlung überhaupt, — mithin an beide Kammern — gerichtet. Auch von diesen Petitionen haben jenseitige Kammermitglieder wenigstens einige zu den ihrigen gemacht, und es ist zu bemerken, daß die drei letzten dieser Petitionen, welche wörtlich gleichlautend sind, und nur von verschiedenen Interessenten vollzogen worden, gerade diejenigen sind, welche den status causae des jenseitigen Deputationsberichts ganz wesentlich begründen, indem Seite 236 ff. nach einigen über diese Jagdbeschwerden vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen den Inhalt gerade dieser letztgedachten Petitionen fast wörtlich in den Bericht aufgenommen hat.

In Hinsicht dieser 12 Petitionen, zu denen jene 3 mit gehören, trat nun in Beziehung auf die erste Kammer der Umstand ein, daß solche nach der hier bestehenden Verfassung 8 Tage auszuliegen waren. Keine dieser 12 Petitionen ist aber von einem Kammermitgliede bevortwortet worden; alle 12 werden daher in der ersten Kammer gar nicht zu berücksichtigen sein, wodurch sich auch der in den diesseitigen Bericht aufzunehmende status causae von dem jenseitigen nicht unbedeutend abweichend herausstellen wird, da die wesentlich dabei gebrauchten und fast wörtlich aufgenommenen 3 Petitionen zu den 12 gehören, welche in Beziehung auf die erste Kammer als ganz erloschen anzusehen sind.

Noch ist in Beziehung auf die durch die Landtagsordnung festgestellte Verfassung anzuführen, daß ohne die Bevortwortung von Kammermitgliedern sämtliche 20 Petitionen nach Maßgabe §. 118 der Landtagsordnung sub g zurückzuweisen gewesen wären, da kaum angeführt, noch weniger aber nachgewiesen worden, daß die Beschwerdeführer sich bereits an das betreffende Ministerialdepartement gewandt haben und dort ohne Abhülfe geblieben sind.

Nur gelegentlich der vom Abg. Wehle übergebenen Beschwerde von 31 Dorfschaften in der Umgegend von Leipzig über den durch übermäßigen Hasenfraß angerichteten Schaden ist behauptet worden, daß das Ministerium bereits angegangen worden. Daß dieses aber wirklich geschehen sei, ist durchaus ohne Nachweis geblieben, und nur in dem Begleitungsschreiben des die Petition bevortwortenden Abg. Wehle, nicht aber in der Petition selbst von den Beschwerdeführern angeführt und nachgewiesen worden. Dieses ist aber für die Beurtheilung der hier vorliegenden Petitionen um so erheblicher, als gelegentlich der jenseitigen Kammerverhandlungen der Herr Staatsminister des Innern zugleich die Erklärung abgegeben hat, daß in einem Zeitraume von 7 Jahren nur erst in neuester Zeit eine einzige Be-

schwerde über Wildschaden an das Ministerium gelangt sei, von welcher jedoch, da solche bei dieser Gelegenheit nicht speciell bezeichnet worden, um so weniger mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß es eine von den jetzt fraglichen Petitionen sei, zumal die vierte Deputation der zweiten Kammer bei ihrer Berathung gar keinen königl. Commissar zugezogen hat, über jene Frage daher keine Gewißheit erlangt worden.

Wendet man nun die Vorschriften der Landtagsordnung auf die hier fraglichen Petitionen an, so enthält §. 105 in Beziehung auf Eingaben, welche sich wie die hier vorliegenden aussprechen, die feste Bestimmung, daß solche für die Petitions-, mithin für die dritte Deputation gehören.

In einem Nachsatze zu dieser Bestimmung aber heißt es:

„die Kammer kann, wenn sie es zur Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zur Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen.“

Hierin liegt aber, daß die der einen oder der andern Deputation zuzuweisenden Geschäftszweige genau auseinandergehalten und den dazu bestimmten resp. Deputationen zugewiesen werden sollen, und daß daher das im gegenwärtigen Falle von der zweiten Kammer beobachtete Verfahren, nach welchem die hier vorliegenden von Ständen bevortworteten und Gesetzesanträge enthaltenden Beschwerden zur vierten Deputation resp. verworfen worden sind, der Landtagsordnung geradezu entgegenläuft.

Die vierte Deputation findet sich daher bewogen, bei ihrer verehrten Kammer auf Verweisung der sämtlichen fraglichen Petitionen an die dritte Deputation anzutragen. Sie findet sich hierzu um so mehr aufgefordert, als die hier vorliegenden Beschwerden nicht nur durch die Bevortwortung von Kammermitgliedern und den darin enthaltenen Gesetzesantrag zu ständischen Petitionen erhoben worden sind, sondern weil zugleich in jenseitiger Kammer der p. plurima gefaßte definitive Kammerbeschluß:

alle 20 die Jagd betreffenden Petitionen der Staatsregierung zur nähern Prüfung zu übergeben, lediglich auf ständischen Antrag der beiden Abgg. v. d. Planitz und Zische gefaßt worden ist.

(Während des Vortrags tritt der Staatsminister v. Zeschau in den Saal.)

Referent Domherr v. Nostitz: Dies hat zuvörderst der Kammer zum vorläufigen Beschluß vorgetragen werden sollen. Wenn dieser abfällig ausfallen sollte, würde man sich sofort an die Arbeit selbst machen.

Bürgermeister Wehner: Einige Worte zur Erläuterung: Zuvörderst muß ich im Namen der Deputation bemerken, daß sie mit Vergnügen sich der Sache unterziehen würde, wenn es ihr nicht bedenklich erschienen wäre, darauf einzugehen, weil sie glaubt, daß ein Eingehen darauf der Landtagsordnung, welche die zweite Kammer in Bezug auf die innere Geschäftsführung angenommen und zu beobachten hat, entgegen sein würde. Die 20 Eingaben sind durchgängig Petitionen. Davon hat sich die Deputation überzeugt. Es ist keine von allen Eingaben bis zu dem Ministerio gelangt, mithin kann von Beschwerden die Rede nicht sein, sondern sie gehen alle dahin, daß das früher erlassene Gesetz wegen Erfasses der Wildschäden abgeändert und